

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 157/81B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arie Leib Lajos MANN,
 T[RENN]EN-CH[EN]EN-Straße 107, F[RENN]EN,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwälte
 Dr. [REDACTED], [REDACTED],
 [REDACTED];
 [REDACTED] und [REDACTED],
 [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
 K[RENN]EN-FR[RENN]EN-Straße 4, M[RENN]EN,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. April 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Das Berufungsgericht verlangt für die Entschädigungsberechtigung nach § 190 ZPO kein Bekenntnis zu deutschem Volkstum. Es folgert vielmehr aus den Mitteilungen der Heimatauskunftsstelle, daß der Kläger und seine Eltern sich in ihrem persönlichen Lebensbereich nicht überwiegend des Deutschen bedienten (UA S. 17, 19). Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Angriffe des Klägers hiergegen bewegen sich auf dem Gebiet der dem Revisionsgericht verschlossenen Beweiswürdigung.

Mai

Dr. Jähnke